



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserzählanlage Auswechseln des Wasserzählers

Da in nächster Zeit die Wasserzähleraufgrund der Eichgültigkeit (alle 6 Jahre) ausgetauscht werden müssen, sind aufgrund der DIN-Norm für die Versorgung mit Wasser einige Vorschriften zu beachten:

- Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss verantwortlich.
- Jede Trinkwasseranlage muss unmittelbar hinter dem Wasserzähler ein Rückflussverhinderer eingebaut haben, um ein Rückfließen aus der Trinkwasseranlage in die Wasserversorgungsanlage zu verhindern.
- **Die Wasserzähler sollten jederzeit zugänglich sein.**
- Der Rückspülfilter, falls vorhanden, sollte einmal monatlich durchgespült werden.
- Der Filtereinsatz, falls vorhanden, sollte aufgrund von Verkeimungsgefahr halbjährlich getauscht werden.

Danke!

Gemeindeverwaltung Malterdingen

Gelbe Säcke

In der Zeit des Coronavirus werden leider keine gelben Säcke verteilt. Es besteht daher die Möglichkeit, eine große Rolle gelbe Säcke ab sofort bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus abzuholen.

Bitte nehmen Sie nur eine Rolle pro Haushalt mit.

Für den späteren Bedarf kann man jederzeit im Rathaus gelbe Säcke ordern.

Gemeinde Malterdingen



Gemeinde Malterdingen
Landkreis Emmendingen

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16. Juni 2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.06.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 11 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf von April bis Oktober nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr und von November bis März nur zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde und der von Ihnen beauftragten Personen sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.

Gemeindeverwaltung Malterdingen

Zentrale verbindet mit allen Stellen: 07644/9111-0, Fax: 07644/9111-30
Sprechzeiten: Montag bis Freitag, 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch zusätzlich 15.30 - 18.00 Uhr (**während den Sommerferien 14.30 - 17.00 Uhr**)
Öffnungszeiten der Bücherei: dienstags, 16:00 - 18:30 Uhr und freitags, 14:30 - 18:30 Uhr
Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.malterdingen.de

Bürgermeister	Hartwig Bußhardt e-mail bgm@malterdingen.de	9111-15	Liegenschaften	Birgit Dehmer	9111-19
			Bücherei	Elke Fellmann	9111-21
Rechnungsamt, Friedhofsverwaltung	Heiko Schuler	9111-11	Amtsbote, Marktmeister	Rüdiger Keller	9111-22
Steueramt	Stefan Engler	9111-12	Kernzeit-/ Nachmittagsbetreuung	Grundschule	0174/9452418
Gemeindekasse	Rita Wickersheim	9111-13	Gemeindebauhof		4070 oder
Einwohnermeldeamt Passamt	Nicole Eifert-Henselmann	9111-14		Günter Hirsch Markus Grafmüller	0172/ 282 5195 0176 / 3443 1501
Standesamt, Soziales, Mitteilungsblatt	Barbara Rappold	9111-17	Forstverwaltung	Bernhard Schultis	07641/49627 Fax: 07641/933174
Hauptamt, Bauamt, Gewerbeamt	Heinz Leonhardt	9111-18	(telefonisch erreichbar: e-mail:	Donnerstag, b.schultis@landkreis- emmendingen.de	17:00 bis 18:00 Uhr)

Störungsmeldungen

Stromversorgung Netze BW GmbH Regionalzentrum Rheinhausen Wasserversorgung Malterdingen außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes	0800/3629477 0172/2 825195 0151/12298398	Gasversorgung ab sofort: Badenova AG & Co.KG., Entstörungsnummer:	0800/2767767
--	--	---	--------------

Notruftafel

Polizei	110
Polizeiposten Kenzingen	9291-0
Kriminalkommissariat Emmendingen	07641/582200
Feuerwehr / Rettungsdienst (Leitstelle Emmendingen)	112
Feuerwehrkommandant Reiner Munding	4147
Krankentransport	19222
Giftnotrufzentrale	0761/2704361
Technisches Hilfswerk (THW)	07641/2181
Pfarrämter:	
Evangelisches Pfarramt Malterdingen	286
Katholisches Pfarramt Hecklingen	344
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen	116 117
Zahnärztlicher Notfalldienst	01803/222555-70
Frauen-Notruf	07641/932555
Fachstelle Sucht - Beratung, Behandlung, Prävention Hebelstr. 27, Emmendingen	07641/9335890
Erstsprechstunden Mi. 16.00-17.00 und Do. 11.00-12.00 Uhr	
Kirchliche Sozialstation Stephanus Teningen	
Tscheulinstr. 4	07641/96269821
Fax:	07641 96269829
Geschäftsleitung:	Eveline Mießmer
Pflegedienstleitung:	Angela Müller
In dringenden Notfällen sollte der diensthabende Arzt gerufen werden.	

Apothekennotdienst:

Samstag, 27. Juni 2020

Tulla-Apotheke, Rheinhausen, Kirchstr. 12
07643/6511

Sonntag, 28. Juni 2020

Brunnen-Apotheke, Herbolzheim, Hauptstr. 72
07643/4414

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de oder Tel.: 22833 von jedem Handy ohne Vorwahl, Festnetz: 0800 00 22 8 33

Tierärztlicher Sonntagsdienst:

Samstag, 27. Juni 2020 und

Sonntag, 28. Juni 2020

Tierärztin Sandra Nelle, Nimburg
07663/607790

Dr. Ester und Adrian Rudloff, Elzach
07682290

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung 79364 Malterdingen
Anzeigen können aufgegeben werden unter bgm-sekretariat@malterdingen.de.
Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeisteramt Malterdingen
Für sonstige Beiträge sind die jeweiligen Einsender selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/9317-1, Telefax 07771/931740, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur an Werktagen und nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen, kann die Gemeinde das Arbeiten auf dem Friedhof vorübergehend oder auf Dauer untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (2) Es dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden.
- (3) Sind in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 oder Absatz 2 erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Grab in ein anderes Grab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Wahlgrab und einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Gemeinde ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Wahlgräber,
 2. Wahlgräber im Rasengrabfeld,
 3. Urnenwahlrdgräber,
 4. Urnenwahlgräber im Urnengrabfeld
 5. Urnenwahlgräber in der Urnenwand (Nischen)
 6. Urnenwahlgräber im Urnenrondell.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen, mit Ausnahme der bereits bestehenden Gruft.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Urnen 15 Jahre, (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 12 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Urnenerdgräbern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind im Urnengrabfeld eine Urne, im Urnenrondell zwei Urnen und im Urnenerdgrab sowie der Urnenwand vier Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Es werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 14 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 15 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Jedes Grabmal muss nach Form, Farbe und Werkstoff werkgerecht gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Unzulässig sind Grabsteine und Grabausstattungen, die verunstaltet sind oder verunstaltend wirken.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche maximale Höhe 1,30 m
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche maximale Höhe 1,30 m.
 3. Auf den Grabstätten im Rasengrabfeld dürfen nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,4 m * 0,4 m bodeneben verlegt werden.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche maximale Höhe 1,00 m
 2. auf den Grabstätten im Urnengrabfeld sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,3 m * 0,3 m zulässig. Die Grabmale dürfen nur bodeneben auf die Grabstätte gelegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.
- (8) Die Grabzwischenwege werden von der Gemeinde mit Trittplatten belegt. Entlang dieser Trittplatten sind Grabeinfassungen ausschließlich aus Naturstein zulässig.

- (9) Auf den Grabstätten im Rasengrabfeld und auf den Urnengrabstätten im Urnengrabfeld dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (10) Es dürfen nur Grabplatten verlegt werden, die maximal 50 % der Grabfläche bedecken.
- (11) Auf den Gräbern dürfen keine wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Folien) verlegt werden.
- (12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale bis 1,30 m Höhe: 14 cm.
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Insbesondere ist die Grabfläche von Bepflanzung und Wurzelwerk zu befreien. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung

der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Grabstätten für Erdbestattungen können bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag bis zu fünf Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt werden. Triftige Gründe können unter anderem sein:
 - Grabpflege wegen Alters oder Krankheit nicht mehr möglich
 - keine Angehörigen mehr oder auch nicht in der Nähe vorhanden
 - persönliche Gründe, die schlüssig darzulegen sind.
 Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 14) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Tiefwurzelnde Bepflanzungen wie z.B. Rosensträucher oder Lebensbäume sind als Bepflanzung ebenfalls nicht zugelassen.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung des Abschiedsraumes

§ 21 Abschiedsraum

- (1) Der Abschiedsraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Der Schlüssel für den Abschiedsraum wird den Angehörigen vom Bestattungsunternehmen ausgehändigt und ist diesem wieder zurück zu geben.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die Gewerbetreibenden und deren Bedienstete (§ 4).

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen Gemeinde und der von Ihnen beauftragten Personen nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
 3. als Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1),
 4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 24 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt. 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten fort.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 15. November 2011 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Malterdingen, den 16. Juni 2020
Bußhardt, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofssatzung			
Gebührenverzeichnis			
Verwaltungsgebühren			
1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales nach § 14		40,00 €
2.	Sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Zulassung von Gewerbetreibenden, Ausgrabungen)		40,00 €
1. Gebühren für die Grabherstellung und die Durchführung der Bestattung			
1.1	Erdbestattungen (Ausheben und Schließen des Grabes)		
a)	bei Kindergräbern (Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)		250,00 €
b)	Beisetzung von Totgeburten		50,00 €
c)	in allen anderen Fällen		850,00 €
d)	Zuschlag für Tieferlegung		200,00 €
1.2	Umenbestattungen (Ausheben und Schließen des Grabes)		350,00 €
1.3	für die sonstige Inanspruchnahme des Friedhofspersonals		
a)	Umbettungen, Ausgrabungen u.ä. pro Arbeitskraft und Stunde		70,00 €
b)	Sargträger u.a. pro Arbeitskraft und Stunde		40,00 €
c)	Grab abräumen inkl. Entsorgung der Grabmale und Grabausstattung nach Aufwand pro Arbeitskraft und Stunde		70,00 €
	zuzüglich Maschinenstunden pro Fahrzeug pro Stunde		45,00 €
1.4	Zuschlag für die Durchführung von Arbeiten nach Ziffer 1.1 bis 1.3 an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen		50 v.H.
1.5	Für jedes Jahr, in dem das Grab vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abgeräumt wird, wird eine Gebühr von erhoben (§ 19 Abs. 3)		50,00 €
2. Grabnutzungsgebühren			
2.1	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
a)	bei Kindergräbern (Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)		500,00 €
b)	Beisetzung von Totgeburten		500,00 €
c)	Einzelerdgrab		1.200,00 €
d)	Einzelerdgrab im Rasenrabfeld		1.700,00 €
e)	Einzelerdgrab mit Tieferlegung		1.400,00 €
f)	Doppelerdgrab		2.500,00 €
g)	Umenerdgrab		600,00 €
h)	Umenerdgrab im Umengrabfeld		450,00 €
i)	Umnische in der Urnenwand		700,00 €
	Nischengrundplatte (einmalig)		150,00 €
j)	Umengrab im Rondell		700,00 €
k)	bei erneutem Erwerb eines Nutzungsrechts anteilig nach der zu verlängern den Nutzungsdauer		
3.	Gebühren für die Benutzung von Abschiedsraum und Kühlzelle		
a)	Benutzung des Abschiedsraumes pauschal		50,00 €
b)	Benutzung der Kühlzelle pauschal		70,00 €
4.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 3		
a)	Zuschlag zu Ziffer 1.1, 1.2 und 1.4		20 v.H.
b)	Zuschlag zu Ziffer 2. und 3.		50 v.H.



FUNDSACHEN IM RATHAUS

! Sicherheitsschlüssel mit Anhänger

Mitteilungen des Landratsamtes

Keine kreisweite Aktion „Tag der offenen Gartentür“ 2020

Die vom Landratsamt Emmendingen veranstaltete kreisweite Aktion „Tag der offenen Gartentür“ mit Besuchen in privaten Gärten fällt in diesem Jahr wegen der Corona-Krise aus. Das hat das Landratsamt Mitte Juni aufgrund der sich ständig ändernden Regelungen der Corona-Verordnung für Veranstaltungen entschieden. Ein für die Gärten erforderliches Hygienekonzept mit einer begrenzten Besucherzahl, Mindestabständen und Vermeidung von Begegnungsverkehr

lässt sich nicht verwirklichen. Die im Jahr 2002 gestartete Aktion fällt damit zum ersten Mal aus, soll aber 2021 wieder fortgesetzt werden.
Kreisstraße 5103 wegen Baumpflegearbeiten gesperrt

Die Kreisstraße K 5103 ist zwischen Abzweig Waldkirch bis Ortseingang Suggental am Montag und Dienstag, 29. und 30. Juni 2020 wegen Baumpflegearbeiten an den dort wachsenden Platanen für den Autoverkehr gesperrt. An diesen Tagen untersuchen Baumkletterer die Bäume auf einen möglichen Pilzbefall, der vor allem ältere Platanen befällt. Die sogenannte Massaria-Krankheit verursacht eine rasche Totholzabfallbildung an der unteren und inneren Krone der Platanen. Damit die faulen Äste nicht zur Gefahr für Rad- und Autofahrer werden, werden sie entfernt. Die Sperrung dauert voraussichtlich zwei Tage. Sollten die Verkehrssicherungsarbeiten mehr Zeit in Anspruch nehmen, wird die Sperrung auf Mittwoch, 1. Juli 2020 verlängert. Eine Umleitung für Radfahrer wird eingerichtet.



UNSERE BÜCHEREI



Gemeindebücherei Malterdingen

Die Bücherei ist geöffnet:

dienstags: 16.00 - 18.30 Uhr

freitags: 14.30 - 18.30 Uhr

Wir befinden uns:

im Rathaus von Malterdingen (Hauptstr. 18)
im Erdgeschoss

Wir können erreicht werden:

tel.: 07644/911121

eMail: buecherei@malterdingen.de

Internet: www.malterdingen.de/buch

Liebe Leserinnen, liebe Leser, liebe Kinder,

die Gemeindebibliothek Malterdingen ist wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Euch geöffnet! Die Corona-Krise ist jedoch noch nicht vorbei. Deshalb läuft der Büchereibetrieb nach wie vor nach den hierfür vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen. Für die Malterdinger Bücherei gelten die unten stehenden Regeln.

Somit gestaltet sich Euer Büchereibesuch weiterhin etwas anders als gewohnt. Dennoch: wir sind für Euch da und beraten Euch gerne, wenn auch mit etwas Abstand. Viele schöne - auch neue - Bücher warten darauf, von Euch gelesen zu werden!

Euer Bücherei-Team.

Unsere Regeln für einen sicheren Bücherei-Besuch:

- **Zugang** zur Bücherei **über** den **Rathaushof** und den hinteren Eingang. **Achtet auf das rot/grüne Schild über dem Türöffnerknopf. Die Wechselsprechanlage kann bei Unklarheiten verwendet werden!**
- **Verlassen** der Bücherei **über** den **Hintereingang** und Rathaushof.
- Zutritt zur Bücherei für **1 Person oder 1 Familie**
- bitte einen **Mund-Nasen-Schutz tragen**
- bitte **Abstand halten**: mind. 1,5 Meter
- bitte den **Willkommen/Stop-Regler am Türöffnerknopf** (hinterer Eingang) für den Zugang zur Bücherei beachten
- **kurze Verweildauer** in der Bücherei. (hat Einfluss auf die Wartezeit der anderen Leser), die Aufenthaltszeit lässt sich auch mit **vorher erstellter Bücher-Wunschliste** (mit Autor!) kurz halten. Nutzt dafür unseren **Online-Katalog** (www.malterdingen.de/buch).
- **Rückgabebücher gehen** bis zum nächsten Ausleihtag **in Quarantäne**.

Weitere Hinweise:

- Nutzt die Möglichkeit der **Vorbestellung von Büchern!** Dafür könnt Ihr den **Online-Katalog** (www.malterdingen.de/buch) verwenden. Wir richten Euch Euer Bücherpaket, das Ihr zu den Öffnungszeiten an der Abholstation im Rathaushof abholen könnt. Hier kann auch die Bücherrückgabe erfolgen, wenn Ihr die Bücherei nicht betreten wollt.
- Eine **Bücherwunschliste kann auch per eMail zu uns geschickt werden**.
- **Schickt** uns Eure **Bücherwünsche außerhalb der Öffnungszeiten** zu. Wir werden die Bücherpakete vorher richten. Somit liegen sie zu den Öffnungszeiten zur Abholung bereit. Der Online-Katalog ist rund um die Uhr zugänglich.
- Es kann vorkommen, dass zwei Leser gleichzeitig dasselbe Buch ausleihen wollen. Wir bitten in dem Fall um Verständnis, dass natürlich nur ein Leser das Buch mitnehmen kann. Für den anderen Leser wird dieses Buch dann reserviert.
- Der Bücher-Flohmarkt-Wagen steht nach wie vor neben dem Hintereingang zum Rathaus. Dort können z.Z. Bücher kostenlos mitgenommen oder gegen eigene eingetauscht werden. Bitte überfüllt den Wagen nicht mit eigenen aussortierten Büchern.

Bei uns gibt es viele Bücher um Draußen was Tolles zu unternehmen! Holt sie Euch!



JUGENDTREFF MALTERDINGEN



JUGENDPFLEGE MALTERDINGEN



Es gibt Neuigkeiten!

**Liebe Kids, liebe Teenies,
liebe Eltern!**

Noch gibt es **keine Möglichkeit** den offenen Treff oder sonstige Aktionen des Teeniecafés **wie gewohnt** durchzuführen! Deshalb finden auch noch **keine** Ausflüge oder andere Aktionen der Jugendpflege statt!

Allerdings ist es möglich **nach Terminvereinbarung** (Email oder WhatsApp), zu den gewohnten Öffnungszeiten, **Einzeltermine mit mir im Teeniecafé wahrzunehmen!**

Allerdings müssen die ausgeschilderten Hygiene- und Abstandsregelungen

(Mundschutz) eingehalten werden!

Es dürfen sich maximal 3 Personen in den Räumlichkeiten des Teeniecafés aufhalten.

Ich würde mich sehr freuen, den ein oder anderen, endlich einmal wiederzusehen!

Eure Kathrin

Kontakt: Kathrin Agostini, Jugendpflege Malterdingen,
Tel.: 07644/9111-20, Email: jugendpflege@malterdingen.de



Es gibt weitere Neuigkeiten!!!

Es geht langsam wieder los....

der Juniortag mit Spiel- und Kreativwerkstatt

(für alle Kids ab 6 bis 9 Jahren)

im Teeniecafé

kann als feste Gruppe (bitte bei mir im Teeniecafé anmelden) immer mittwochs von 15.30 bis 18.00 Uhr im Rathaushof wieder stattfinden!

Das gilt es aufgrund der Verordnungen bei der Teilnahme am Juniortag zu beachten:

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Verbindliche Dokumentation - Ihr müsst Euch in eine Liste eintragen und Namen, sowie Telefonnummer oder Eure Adresse angeben (Das ist

leider so vorgeschrieben, um eine Infektionskette nach verfolgen zu können - wird aber nach 4 Wochen wieder gelöscht)

Wenn Ihr ankommt, habt Ihr die Möglichkeit Eure Hände zu desinfizieren oder sie mit Seife und Wasser zu waschen

Bringt eine Mund-Nasenbedeckung mit falls der Abstand in bestimmten Situationen nicht eingehalten werden kann.

Wer sich krank fühlt, sollte zuhause bleiben und wird von dem Angebot ausgeschlossen

Personen, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu an Covid-19 Erkrankten hatten, selbst erkrankt waren oder als Kontaktperson gelten, dürfen nicht am Angebot teilnehmen.

Kontakt:

Jugendpflege Malterdingen - Teeniecafé
Kathrin Agostini
jugendpflege@malterdingen.de
Tel.: 07644/9111-20



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MALTERDINGEN

Gottesdienst PUR**am Sonntag, 28. Juni, 10 Uhr, in der Jakobskirche**

Gottesdienst PUR haben wir ihn genannt, weil er sich auf das Wesentliche konzentriert. Dass wir miteinander auf Gott hören und ihn loben und ehren. Das wird sicher anders sein als gewohnt, denn natürlich gelten auch hier Abstandsgebote (2 m) zu Menschen mit den wir nicht zusammenleben. Und es gibt die Empfehlung, Schutzmasken zu tragen. In der Kirche sind Plätze markiert, so dass die Abstandsbestimmungen und auch die Beschränkung auf maximal 50 Besucher eingehalten werden können. Der Gemeindegesang und lautes Beten ist noch nicht möglich.

Wir werden aber mit schöner Musik von der Orgel [Gerhard Schächtele]

den Gottesdienst gestalten, der einlädt zur Stille, zum Miteinander-vor-

Gott-sein und auf Gott hören.

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am Sonntag um 10 Uhr in der der Jakobskirche!

Weitere Gottesdienste

Natürlich gibt es auch weiterhin die Hausgottesdienste sowie die Video-Gottesdienste unserer Kirchengemeinde unter www.ev-kirche-malterdingen.de
Dort finden Sie auch Hinweise zu Gottesdiensten des Kirchenbezirks und der Landeskirche.

Wochenspruch

Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. Lukas 19, 10

Kollekte am 28.06. für Diakonische Arbeit der Landeskirche:

Unterstützung für Menschen, die besonders belastet sind: Familien mit behinderten Kindern, alleinerziehende Mütter und Väter, Migranten, Wohnungslose und Suchtkranke.

Pfarramt

Sie erreichen uns telefonisch: Dienstag und Freitag von 9 - 12 Uhr unter Tel. 07644-286. Wir sind für Sie auch per Email erreichbar unter malterdingen@kbz.ekiba.de

In Trauerfällen und dringenden seelsorglichen Angelegenheiten

ist in der Zeit vom 29.06. - einschl. 02.07.2020

Prädikant J. Mähling [Tel. 07644-6895] Ihr Ansprechpartner.



KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE ST. ANDREAS

Pfarrei St. Andreas Hecklingen-Malterdingen

Tel.: 07644 344

Mail: hecklingen@kath-kenzingen.de

Homepage: www.kath-kenzingen.de

Herr Pfarrer Fehrenbach und Gemeindefereferentin**Frau Regina Eppler sind zu folgenden Zeiten erreichbar:**

Herr Pfarrer Fehrenbach: Dienstag, Mittwoch und Samstag von 10.00 – 12.00 Uhr
(Tel. 922 6925)

Frau Regina Eppler: Montag, Mittwoch und Freitag von 15.00 – 17.00 Uhr

(Tel. 922 6915 oder 0157/ 533 593 08)

Selbstverständlich dürfen Sie gerne auch außerhalb dieser Zeiten anrufen.

Die Pfarrbüros sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

Sie erreichen uns zu den

Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail.

Unsere Gottesdienste:**Sa. 27.6. / 19.00 Uhr in Nordweil**

Hl. Messe für Josef u. Anna Frank u. verst. Angeh./ Pfarrer Otto Fetzner und Geschwister / Philipp und Berta Fetzner u. Kinder / Elise Fetzner und Lieselotte Wirtz

So. 28.6. / 10.00 Uhr in Kenzingen**Do. 2.7. / 19.00 Uhr in Bombach****Sa. 4.7. / 19.00 Uhr in Kenzingen**

Hl. Messe JT Lioba Döge und Schwestern

So. 5.7. / 10.00 Uhr in Nordweil**Do. 9.7. / 19.00 Uhr in Bombach**

Hl. Messe für Brigitte und Willibald Herr u. verst. Angeh.

Sa. 11.7. / 19.00 Uhr in Nordweil**So. 12.7. / 10.00 Uhr in Kenzingen****Do. 16.7. / 19.00 Uhr in Bombach****Absage Multi-Kulti-Café**

Leider muss das Multi-Kulti-Café am Mittwoch, 01. Juli 2020 abgesagt werden.

Auch die nächsten Cafés werden bis auf weiteres abgesagt, da wir keine Möglichkeit sehen, es nach den Hygienevorschriften durchzuführen.

Für das Team

Regina Eppler

Gemeindefereferentin

Mehr Informationen über Änderungen finden Sie unter www.kath-kenzingen.de



LIEBENZELLER GEMEINSCHAFT GEMEINSAM GLAUBEN LEBEN

Zu folgenden Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein:

Unsere Gottesdienste am So. 28. Juni finden in Emmendingen statt.

erster Gottesdienst: 9.45 bis 10.30 Uhr

zweiter Gottesdienst: 11.15 bis 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage und der Empfehlung des Liebenezeller Gemeinschaftsverbandes und des EC-Teams werden in unserer Liebenezeller Gemeinde Malterdingen **alle sonstigen Veranstaltungen:** Bibelstunde, Frauenstunde, Frauenfrühstück, die Jungschar, der Teenkreis, der Jugendkreis sowie die Hauskreise und das Dinner & Talk **bis auf weiteres abgesagt.**

Unsere kontaktfreien Angebote in dieser Zeit:

Videoandacht: www.emmendingen.lgv.org

Jede Woche ein neues Kurzvideo!

Online Angebote für Kinder oder Jugendliche: www.swdec.de

Aktuelle Infos unter www.emmendingen.lgv.org.

Kontakt: Gerhard Stein, Telefon: 07644/930656



UNSERE VEREINE BERICHTEN



DEUTSCHES ROTES KREUZ MALTERDINGEN E.V.

Papierspenden-Aufruf für den 06.06.2020

Wir bedanken uns bei allen MitbürgerInnen, die uns bisher ihr Altpapier bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen zur Verfügung gestellt haben. Aus gegebenem Anlass kann die Papiersammlung am 06.06.2020 nicht wie gewohnt stattfinden. Deshalb bitten wir alle Spender, ihr Papier am 06.06.2020 ausnahmsweise direkt in den Container bei der Traubenannahmestelle in Malterdingen zu bringen. Bei Risikopatienten/ Senioren können wir das Papier, vor der Haustür abholen. Diese bitte wir unter der Tel. Nr. 07644/ 928 825 2 anzufragen.

Durch das Bereitstellen von Altpapier können Sie Ihren DRK-Ortsverein Malterdingen unterstützen. Bitte beginnen Sie schon heute damit, Ihr Altpapier für uns zu sammeln.

Vielen Dank
Ihr DRK Malterdingen



GESANGSVEREIN EINTRACHT MALTERDINGEN 1845 E.V.

Hiermit laden wir alle Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie alle Gönner des Vereins, recht herzlich ein, zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des Gesangsverein 1845 „Eintracht“ Malterdingen e.V. am Freitag, den 24.07.2020

Bitte beachten:

Aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen benötigen wir von allen Teilnehmer/-innen eine verbindliche Voranmeldung.

Die Voranmeldung sollte bei unserem 1. Vorsitzenden unter der Mobiltelefonnummer 0151/16764501 erfolgen.
Vielen Dank für Ihr/euer Verständnis

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und somit der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- 3) Totenehrung
- 4) Bericht Procanto
- 5) Bericht des Schriftführers Männerchor
- 6) Bericht des Kassenwarts
- 7) Bericht der Kassenprüfer
- 8) Bericht des Vorstandes
- 9) Berichte der Dirigentinnen
- 10) Ehrungen
- 11) Entlastung der Vorstandschaft
- 12) Wahl des 2. Vorsitzenden
- 13) Wahl des Kassenwart
- 14) Wünsche und Anträge

1. Vorsitzender, Fritz Munding

Liebe Sänger,

endlich ist es wieder soweit! Wir werden uns nach langer Zwangspause am **29.06.2020 zu einer Männerchor-probe um 19:30 im Rathaus** in Malterdingen treffen. Chorproben können unter bestimmten Voraussetzungen wieder stattfinden. Bringt bitte Mund-Nasen-Schutzmasken mit. Ganz besonders sind auch die Sänger eingeladen, die am Jahresanfang neu zu uns gekommen sind. Wir freuen uns sehr auf diesen Termin.

herzliche Grüße
die Vorstandschaft



SONSTIGE MITTEILUNGEN

(DRV BW) Beratungen zu Rente und Reha

in den Regionalzentren und Außenstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind derzeit nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich, erklärt die Rentenversicherung in Baden-Württemberg. Der Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Ratsuchenden und Beschäftigten haben oberste Priorität. Warte- und Aufenthaltszeiten vor Ort sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Die Terminvergabe erfolgt direkt über die Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg. Die entsprechenden Telefonnummern findet man auf www.deutsche-rentenversicherung-bw.de. Dort können auch Termine für eine Videoberatung online gebucht werden, die eine moderne und bequeme Alternative zur Beratung vor Ort darstellt. Viele einfache Anliegen lassen sich ohnehin von zu Hause aus unkompliziert erledigen: Wer beispielsweise Antragsvordrucke oder einen Versicherungsverlauf benötigt, kann sich telefonisch melden und bekommt die gewünschten Formulare oder Berechnungen per Post zugesandt. Wer über Internet verfügt, kann Anträge auch per eService bei der DRV stellen. Oder man wendet sich an die für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden). Auf der Startseite der DRV Baden-Württemberg unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de („Aktuelle Informationen aus Anlass der Corona-Pandemie“) finden Interessierte neben den Telefonnummern auch die Online-Serviceangebote der DRV übersichtlich zusammengefasst. Außerdem werden an dieser Stelle die häufigsten Fragen zum Beispiel zum Kurzarbeitergeld, zur Altersteilzeit oder einer Rehabilitation in Corona-Zeiten beantwortet.

Männertag mit Wanderung

Die Katholische Landvolk Bewegung (KLB) Freiburg bietet am Samstag, 04. Juli 2020, einen Männertag in freier Natur mit Wanderung an. Treffpunkt ist um 10 Uhr in Rickenbach, Bergalingen 22a (Schreinerei Lauber). Die Wanderung führt auf ausgebauten Wanderwegen ca. 20 – 24 Kilometer durch den südlichen Schwarzwald. Rückkehr ist gegen 18 Uhr. Wichtig sind dem Wetter entsprechende Kleidung und gute Schuhe zum Wandern. Mitzubringen sind Vesper und Getränke für die Wanderung. Die Leitung haben Werner Lauber und Jochen Urich. Selbstverständlich werden bei der Wanderung die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie eingehalten. Anmeldung bis spätestens 01. Juli 2020 bei der KLB Freiburg, Telefon 0761 5144-241, oder per Mail an mail@klb-freiburg.de. Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben.

Im Anschluss an die Wanderung gibt es noch das Angebot eines gemütlichen Ausklangs mit Grillabend im Garten der Schreinerei. Es wird zentral eingekauft und die Kosten geteilt. Anmeldung dafür bitte direkt bei Werner Lauber, Telefon 0171 533 648 68. Es besteht auch die Möglichkeit im Garten zu zelten oder in der Schreinerei zu übernachten.

Hospiz-Hecklingen e.V.

Die Geschäftsstelle ist mittwochs von 09.00 bis 11.00 Uhr wieder geöffnet. Nach vorheriger Terminabsprache ist dort eine persönliche Beratung unter Einhaltung der Hygieneregeln wieder möglich.
Kontakt: 07644-930198 oder martina.zirlewagen@hospiz-hecklingen.de
e.kulzer-schwab@hospiz-hecklingen.de

Infoveranstaltung über Obst-Schädlinge und – Krankheiten

Der Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V. (KOGl) informiert am Freitag, den 3. Juli von 17.00 bis 19.00 Uhr in seinem Lehrgarten an der Alten Straße in Kenzingen über das Erkennen und Behandeln von Krankheiten und Schädlingen. Obstbau-Fachberater Werner Dutzi vom Landratsamt Emmendingen wird nicht nur Schadbilder und Schädlinge zeigen und über Möglichkeiten zur Vorbeugung und Behandlung sprechen, sondern auch auf spezielle Fragen der Teilnehmer eingehen. Deshalb sollten die Teilnehmer Zweige und Früchte mitbringen, die von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen befallen und geschädigt sind.

Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften durchgeführt. Dies sind insbesondere die Abstandsregel sowie das Tragen einer Alltags-Schutzmaske, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, jedoch wird eine Teilnehmerliste mit Adressangaben und Telefonnummer geführt werden.

Die Veranstaltung ist weiterhin kostenlos, eine Spende zur Erhaltung des Lehrgartens ist willkommen. Nähere Informationen über den KOGl sowie die Anfahrt zum Lehrgarten finden Sie unter kogl-em-mendingen.de.

Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft e.V. Emmendingen (KOGl Emmendingen)

Online- und Präsenz-Angebote der VHS Nördlicher Breisgau:

BeckenbodenFit - Rückbildungsgymnastik nach der Schwangerschaft (30513M)

Weisweil, Evangelisches Gemeindehaus, Hauptstraße 32, Raum Saal, 6-mal mittwochs, 18:30-19:45 Uhr, Beginn: Mi., 24.06.2020

Cooler Städte - Das Zusammenspiel von Energie, Wasser und Grünräumen in einer klimabewussten Stadtentwicklung (115730)

Online-Portal, Online Schulungsraum, Videoplattform Zoom, Do., 25.06.2020, 19:00 - 20:30 Uhr, kostenfrei.

Besser fotografieren! - Fotografische Bildgestaltung (55040)

Emmendingen, Musikschule, Am Gaswerk 5, Raum 203/MS, 4-mal freitags, 18:15-20:15 Uhr, Beginn: 26.06.2020

Stand up Paddling (32531), Felsklettern für Kids (32543) und für Jugendliche/Erwachsene (32544), Geführte Kanutour Elz (32526 und 32527), Geführte Raftingtour (32522)

Landschaftspflege auf dem Kandel als Grundlage für den Erhalt der montanen und präalpinen Vegetation (11020)

Waldkirch, Treffpunkt: Kandelhotel, Kandelstraße, Parkplatz, So., 28.06.2020, 09 - 13 Uhr

Pilates (32120S)

Emmendingen, Neumattenhalle, Neumattenweg 2, Foyer, 5x dienstags, 18:30 - 19:30 Uhr, Beginn: Di., 30.06.2020

Funktionelle Rückengymnastik - für Frauen ab 60 (32008S)

Emmendingen, Hans-Peter-Schlatterer-Saal, Lessingstr. 30, VHS-Saal, 5-mal mittwochs, 15:30-16:30 Uhr, Beginn: 01.07.2020

Tastaturschreiben lernen in 4 Stunden (59170)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 008/UG, 4-mal montags, 18:00-19:30 Uhr, Beginn: 06.07.2020

Skype leicht gemacht - Ihre Lieben über das Internet sehen und hören (54100)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 008/UG, Fr., 10.07.2020, 18 - 21 Uhr

Excel Grundlagenkurs (52440)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 008/UG, 3-mal mittwochs, 18-21 Uhr, Beginn: 15.07.2020

Stillberatung (30622)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 205/VHS-OG, Mi., 22.07.2020, 17:30 - 19:00 Uhr

Das kleine 1x1 der Babypflege (30604)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 205/VHS-OG, Fr., 24.07.2020, 18 - 20 Uhr

Auszeit in der Natur für Frauen (31082S)

Emmendingen, Treffpunkt: Waldspielplatz „Vogelsang“, Gartenstraße 48, Eingang, Sa., 25.07.2020, 10 - 15 Uhr

Ein Einstieg in die laufenden Kurse ist auch möglich: (Pilates (32136); Hatha-Yoga (31173+ 31154S); Taijiquan (31306); Fit und Vital mit den „Magischen 14“ (32010S); Fitnessgymnastik von Kopf bis Fuß (32217S); Wirbelsäulengymnastik (32045S))

Technische Voraussetzungen für alle Onlineangebote: PC/Laptop mit Kamera und Mikrofon.

Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de.

Vorbereitung auf Führungsaufgaben

Mit dem Lehrgang „Gepürfter Betriebswirt (HwO)“ bietet die Gewerbe Akademie an ihrem Standort in Freiburg eine Möglichkeit, sich innerhalb eines Jahres berufsbegleitend auf anspruchsvolle Führungsaufgaben vorzubereiten. Der nächste Kurs startet am 25. Januar 2021. Dazu findet am Montag, 20. Juli, um 18 Uhr ein Informationsabend in der Gewerbe Akademie statt. Dort werden Ablauf und Inhalte dieses Lehrgangs vorgestellt, der sich an Meister und Meisterinnen aus Handwerk und Mittelstand richtet sowie an Führungskräfte, die ein Unternehmen übernehmen oder gründen wollen.

Der Unterricht findet immer montags und mittwochs ab 18.15 Uhr statt sowie an einem Samstag im Monat. Das Themenspektrum umfasst neben Unternehmensführung und -strategie auch Personal- und Innovationsmanagement. Der Abschluss nach erfolgreicher Prüfung samt Projektarbeit entspricht einem Masterabschluss.

Der Lehrgang kann über das Aufstiegs-BAföG bezuschusst werden. Weitere Auskünfte erteilt die Gewerbe Akademie (www.gewerbeakademie.de), Telefon 0761 15250-63.



Ende des redaktionellen Teils

Wir stehen Ihnen
in Ihrer Trauer
zur Seite

Dorothea Müßle Bestattungen

- Bestattungen und Überführungen
- Einfühlsame, kompetente Unterstützung
- Erledigung aller Formalitäten
- Dekorative Gestaltung der Trauerfeier
- Vorsorgeberatung – bereits zu Lebzeiten

Erbprinzenstraße 9 · 79367 Weisweil
dorothea@muessle-bestattungen.de

Jederzeit erreichbar:
Tel. 07646-913380

Staufen darf nicht zerbrechen!

stauenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

Wir machen Ihre Haus-Aufgaben...

... und Sie haben Zeit Fundamente zu legen.



AKTIVA
Immobilien im Breisgau GmbH

– seit 1982 –

Professioneller
Immobilienverkauf
mit Herz und
Kompetenz.

Wir freuen uns auf Sie.

Hauptstraße 50a - 79364 Malterdingen

0 76 44 - 928 70 28 - www.aktiva-immobilien.de



SELO e.V.
Steuerklärungs-Service
für Arbeitnehmereinkünfte
(Lohnsteuerhilfeverein)

Steuererklärung?
Kein Problem!

Tel. 07641-912322

Denzlinger Str. 27 · Emmendingen

Hinweis:
Beratung für Mitglieder gemäß § 4 Ziff.11 StBerG



HÖREN. LEBEN.



Hören in allen
Farben & Facetten

WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:

ENDINGEN
KENZINGEN

Ritterstraße 7
Brotstraße 17

Tel.: 07642 - 29 25
Tel.: 07644 - 92 68 63

www.fb-hoersysteme.de

24h-Pflege

Suchen Sie eine liebevolle, zuverlässige
und preiswerte 24h-Pflegekraft?

Rufen Sie uns an 01522-6422990 oder properso@gmx.de

PERFEKTER AUSBLICK FÜR IHRE ANZEIGE!

PRIMO
SONDERSEITEN
THEMEN

Das passende Thema zum
passenden Zeitpunkt.
Unsere Sonderseiten
greifen immer wieder
Themen auf, die unsere
Leser besonders interes-
sieren und genau dann
schalten wir ihre Anzeige.

**SPRECHEN SIE
UNS AN!**

☎ 0 77 71 93 17-100

✉ sonderseiten@primo-stockach.de

☎ 0 77 71 93 17-105

🌐 www.primo-stockach.de



Ihre Immobilienexperten in der Region für
alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilien-
bewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf
Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

REWE

DIETER SCHNEIDER

Im Breisgau zu Hause!

UNSERE MARKT- UND SEITEN PAKETE
maßgeschneidert
FÜR DEN
BREISGAU



Aus deiner Region...

Saftige
Schweinehalssteaks
versch. gewürzt,
aus eigener
Schweineaufzucht,
je 100 g

Aktionspreis

0,89



Aus deiner Region...



Lange Rote
im 6er Frischepack,
aus eigener Produktion,
je 100 g

Aktionspreis

0,99



Aus deiner Region...



Lyoner für Salat
geschnitten
im Frischepack, aus
eigener Produktion,
je 100 g

Aktionspreis

0,88



Grillfackeln
je 100 g

Aktionspreis

1,29

Aus deiner Region...



Schwarzwaldmilch
haltbare fettarme
Milch oder
haltbare Vollmilch
1,5%/3,5% Fett,
ohne Gentechnik,
je 1-l-Pckg.

Aktionspreis

0,99



Kerrygold
Original Irische Butter
oder Extra
je 250-g-Pckg.
(100 g = 0.56)
oder Kräuterbutter
je 150-g-Pckg.
(100 g = 0.93)

30% gespart

1,39



Meggle
Baguette
Kräuter-Butter,
je 160-g-Pckg.
(100 g = 0.49)
oder Laugenstangen
mit Salzbutter,
je 2 x 80-g-Pckg.
(100 g = 0.49)

33% gespart

0,79

Nur in Emmendingen, Karl-Friedrich-Str. erhältlich



Dein Fischteam in Emmendingen (v.l.n.r.):
Hr. Zechentmeyer (Abteilungsleiter),
Fr. Nguyen und Hr. Tourkakis

ARCTIC FRESH

Isländisches
Schollenfilet
besonders zartes und
saftiges Fleisch, ideal
zum Braten,
je 100 g

Aktionspreis

2,49



Aus deiner Region...

Sonderedition:
SC Freiburg Rothaus-
Fässer
zum Saison-Abschluss,
5-l-Fass (1 l = 2.30)

11,49

Druckfehler vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht.

Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.

Weisweiler Straße 2, 79341 Kenzingen

Für dich geöffnet:
Montag – Samstag von 7 bis 22 Uhr

Du findest uns auch auf



Besuche REWE
Dieter Schneider auch
im Internet unter:
www.rewe-dieter-schneider.de

